

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Abgeschlossen in New York am 21. Dezember 1965
Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. März 1993²
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 29. November 1994
In Kraft getreten für die Schweiz am 29. Dezember 1994

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

eingedenk der Tatsache, dass die Charta der Vereinten Nationen auf dem Grundsatz der angeborenen Würde und Gleichheit aller Menschen beruht und dass alle Mitgliedstaaten gelobt haben, gemeinsam und einzeln mit der Organisation zusammenzuwirken, um eines der Ziele der Vereinten Nationen zu erreichen, das darin besteht, die allgemeine Achtung und Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

eingedenk der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen feierlichen Feststellung, dass alle Menschen frei und an Würde und Rechten gleich geboren sind und dass jeder ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere der Rasse, der Hautfarbe oder der nationalen Abstammung, Anspruch hat auf alle in der genannten Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten;

in der Erwägung, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ein Recht auf gleichen Schutz des Gesetzes gegen jede Diskriminierung und jedes Aufreizen zur Diskriminierung haben;

in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen den Kolonialismus und alle damit verbundenen Praktiken der Rassentrennung und der Diskriminierung verurteilt haben, gleichviel in welcher Form und wo sie vorkommen, und dass die Erklärung vom 14. Dezember 1960 (Entschliessung 1514 [XV] der Generalversammlung) über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialgebiete und Kolonialvölker die Notwendigkeit einer raschen und bedingungslosen Beendigung derartiger Praktiken bejaht und feierlich verkündet hat;

eingedenk der Erklärung der Vereinten Nationen vom 20. November 1963 (Entschliessung 1904 [XVIII] der Generalversammlung) über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung – einer Erklärung, die feierlich bekräftigt, dass es notwendig ist, jede Form und jedes Anzeichen von Rassendiskriminierung überall in der Welt rasch zu beseitigen sowie Verständnis und Achtung zu wecken für die Würde der menschlichen Person;

in der Überzeugung, dass jede Lehre von einer auf Rassenunterschiede gegründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht

AS 1995 1164; BBl 1992 III 269

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 1995 1163

und gefährlich ist und dass eine Rassendiskriminierung, gleichviel ob in Theorie oder in Praxis, nirgends gerechtfertigt ist;

in erneuter Bekräftigung der Tatsache, dass eine Diskriminierung zwischen Menschen auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe oder ihres Volkstums freundschaftlichen und friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern im Wege steht und dass sie geeignet ist, den Frieden und die Sicherheit unter den Völkern sowie das harmonische Zusammenleben der Menschen sogar innerhalb eines Staates zu stören;

in der Überzeugung, dass das Bestehen von Rassenschranken mit den Idealen jeder menschlichen Gesellschaft unvereinbar ist;

beunruhigt durch die in einigen Gebieten der Welt immer noch bestehende Rassendiskriminierung und durch die auf rassische Überlegenheit oder auf Rassenhass gegründete Apartheids-, Segregations- oder sonstige Rassentrennungspolitik einiger Regierungen;

entschlossen, alle erforderlichen Massnahmen zur raschen Beseitigung aller Formen und Anzeichen von Rassendiskriminierung zu treffen sowie rassenkämpferische Doktrinen und Praktiken zu verhindern und zu bekämpfen, um das gegenseitige Verständnis zwischen den Rassen zu fördern und eine internationale Gemeinschaft zu schaffen, die frei ist von jeder Form der Rassentrennung und Rassendiskriminierung;

eingedenk des 1958³ von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommens über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und des 1960 von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur angenommenen Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen;

in dem Wunsch, die in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen und die möglichst rasche Annahme praktischer Massregeln in diesem Sinne sicherzustellen;

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Art. 1

1. In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck «Rassendiskriminierung» jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschliessung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Geniessen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.

³ SR 0.822.721.1

2. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Unterscheidungen, Ausschliessungen, Beschränkungen oder Bevorzugungen, die ein Vertragsstaat zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen vornimmt.

3. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als berühre es die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft oder Einbürgerung, sofern diese Vorschriften nicht Angehörige eines bestimmten Staates diskriminieren.

4. Sondermassnahmen, die einzig zu dem Zweck getroffen werden, eine angemessene Entwicklung bestimmter Rassengruppen, Volksgruppen oder Personen zu gewährleisten, die Schutz benötigen, soweit ein solcher erforderlich ist, damit sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt geniessen und ausüben können, gelten nicht als Rassendiskriminierung, sofern diese Massnahmen nicht die Beibehaltung getrennter Rechte für verschiedene Rassengruppen zur Folge haben und sofern sie nicht fortgeführt werden, nachdem die Ziele, um derentwillen sie getroffen wurden, erreicht sind.

Art. 2

1. Die Vertragsstaaten verurteilen die Rassendiskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung in jeder Form und der Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen; zu diesem Zweck

- a) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, Handlungen oder Praktiken der Rassendiskriminierung gegenüber Personen, Personengruppen oder Einrichtungen zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen und örtlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln,
- b) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, eine Rassendiskriminierung durch Personen oder Organisationen weder zu fördern noch zu schützen noch zu unterstützen,
- c) trifft jeder Vertragsstaat wirksame Massnahmen, um das Vorgehen seiner staatlichen und örtlichen Behörden zu überprüfen und alle Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, aufzuheben oder für nichtig zu erklären, die eine Rassendiskriminierung – oder dort, wo eine solche bereits besteht, ihre Fortsetzung – bewirken,
- d) verbietet und beendet jeder Vertragsstaat jede durch Personen, Gruppen oder Organisationen ausgeübte Rassendiskriminierung mit allen geeigneten Mitteln einschliesslich der durch die Umstände erforderlichen Rechtsvorschriften,
- e) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, wo immer es angebracht ist, alle eine Rassenintegration anstrebenden vielrassischen Organisationen und Bewegungen zu unterstützen, sonstige Mittel zur Beseitigung der Rassenschranken zu fördern und allem entgegenzuwirken, was zur Rassentrennung, beiträgt.

2. Die Vertragsstaaten treffen, wenn die Umstände es rechtfertigen, auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet besondere und konkrete Massnahmen, um die angemessene Entwicklung und einen hinreichenden Schutz bestimmter Rassengruppen oder ihnen angehörender Einzelpersonen sicherzustellen, damit gewährleistet wird, dass sie in vollem Umfang und gleichberechtigt in den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen. Diese Massnahmen dürfen in keinem Fall die Beibehaltung ungleicher oder getrennter Rechte für verschiedene Rassengruppen zur Folge haben, nachdem die Ziele, um derenwillen sie getroffen wurden, erreicht sind.

Art. 3

Die Vertragsstaaten verurteilen insbesondere die Segregation und die Apartheid und verpflichten sich, alle derartigen Praktiken in ihren Hoheitsgebieten zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen.

Art. 4

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Propaganda und alle Organisationen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen; sie verpflichten sich, unmittelbare und positive Massnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen; zu diesem Zweck übernehmen sie unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des vorliegenden Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen:

- a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschliesslich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären,
- b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen,
- c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen.

Art. 5

Im Einklang mit den in Artikel 2 niedergelegten grundsätzlichen Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten die Rassendiskriminierung in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Haut-

farbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten; dies gilt insbesondere für folgende Rechte:

- a) das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege,
- b) das Recht auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung, gleichviel ob sie von Staatsbediensteten oder von irgendeiner Person, Gruppe oder Einrichtung verübt werden,
- c) die politischen Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht auf der Grundlage allgemeiner und gleicher Wahlen, das Recht auf Beteiligung an der Regierung und an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten auf jeder Ebene sowie das Recht auf gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Dienst,
- d) sonstige Bürgerrechte, insbesondere
 - i) das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Staatsgrenzen,
 - ii) das Recht, jedes Land einschliesslich des eigenen zu verlassen und in das eigene Land zurückzukehren,
 - iii) das Recht auf Staatsangehörigkeit,
 - iv) das Recht auf Ehe und auf freie Wahl des Ehegatten,
 - v) das Recht, allein oder in Verbindung mit anderen Vermögen als Eigentum zu besitzen,
 - vi) das Recht zu erben,
 - vii) das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
 - viii) das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung,
 - ix) das Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden,
- e) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere
 - i) das Recht auf Arbeit, auf die freie Wahl des Arbeitsplatzes, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen, auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf gleiches Entgelt für gleiche Arbeit, auf gerechte und befriedigende Entlohnung,
 - ii) das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten,
 - iii) das Recht auf Wohnung,
 - iv) das Recht auf öffentliche Gesundheitsfürsorge, ärztliche Betreuung, soziale Sicherheit und soziale Dienstleistungen,
 - v) das Recht auf Erziehung und Ausbildung,
 - vi) das Recht auf eine gleichberechtigte Teilnahme an kulturellen Tätigkeiten,
- f) das Recht auf Zugang zu jedem Ort oder Dienst, der für die Benutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen ist, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Cafés, Theater und Parks.

Art. 6

Die Vertragsstaaten gewährleisten jeder Person in ihrem Hoheitsbereich einen wirksamen Schutz und wirksame Rechtsbehelfe durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen gegen alle rassistisch diskriminierenden Handlungen, welche ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten im Widerspruch zu diesem Übereinkommen verletzen, sowie das Recht, bei diesen Gerichten eine gerechte und angemessene Entschädigung oder Genugtuung für jeden infolge von Rassendiskriminierung erlittenen Schaden zu verlangen.

Art. 7

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, unmittelbare und wirksame Massnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Unterrichts, der Erziehung, Kultur und Information, zu treffen, um Vorurteile zu bekämpfen, die zu Rassendiskriminierung führen, zwischen den Völkern und Rassen- oder Volksgruppen Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zu fördern sowie die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und dieses Übereinkommens zu verbreiten.

Teil II**Art. 8**

1. Es wird ein (im folgenden als «Ausschuss» bezeichneter) Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung errichtet; er besteht aus achtzehn in persönlicher Eigenschaft tätigen Sachverständigen von hohem sittlichem Rang und anerkannter Unparteilichkeit, die von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt werden; dabei ist auf eine gerechte geographische Verteilung und auf die Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen sowie der hauptsächlichsten Rechtssysteme zu achten.

2. Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten benannt worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen benennen.

3. Die erste Wahl findet sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens drei Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, binnen zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Er stellt sodann eine alphabetische Liste aller demgemäss benannten Personen unter Angabe der sie benennenden Vertragsstaaten auf und legt sie den Vertragsstaaten vor.

4. Die Wahl der Ausschussmitglieder findet auf einer vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen anberaumten Sitzung der Vertragsstaaten statt. Auf dieser Sitzung, die verhandlungs- und beschlussfähig ist, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Bewerber als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

5. a) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Jedoch läuft die Amtszeit von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser neun Mitglieder vom Vorsitzenden des Ausschusses durch das Los bestimmt.
 - b) Zur Besetzung eines unerwartet verwaisten Sitzes ernennt der Vertragsstaat, dessen Sachverständiger aufgehört hat, Mitglied des Ausschusses zu sein, mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen Sachverständigen unter seinen Staatsangehörigen.
6. Die Vertragsstaaten kommen für die Ausgaben der Ausschussmitglieder auf, solange sie Ausschussaufgaben wahrnehmen.

Art. 9

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Beratung durch den Ausschuss einen Bericht über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen vorzulegen, und zwar
- a) binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und
 - b) danach alle zwei Jahre und sooft es der Ausschuss verlangt. Der Ausschuss kann von den Vertragsstaaten weitere Auskünfte verlangen.
2. Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung der Vereinten Nationen jährlich durch den Generalsekretär über seine Tätigkeit und kann auf Grund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten zugeleitet.

Art. 10

1. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.
3. Das Sekretariat des Ausschusses wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gestellt.
4. Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen statt.

Art. 11

1. Führt ein Vertragsstaat nach Ansicht eines anderen Vertragsstaats die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht durch, so kann dieser die Sache dem Ausschuss zur Kenntnis bringen. Der Ausschuss leitet die Mitteilung an den betreffenden Vertragsstaat weiter. Binnen drei Monaten hat der Empfangsstaat dem Ausschuss eine schriftliche Erläuterung oder Erklärung zu der Sache und über die etwa von diesem Staat geschaffene Abhilfe zu übermitteln.

2. Wird die Sache nicht binnen sechs Monaten nach Eingang der ersten Mitteilung bei dem Empfangsstaat entweder durch zweiseitige Verhandlungen oder durch ein anderes den Parteien zur Verfügung stehendes Verfahren zur Zufriedenheit beider Parteien beigelegt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Sache erneut an den Ausschuss zu verweisen, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Notifizierung zugehen lässt.

3. Im Einklang mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts befasst sich der Ausschuss mit einer nach Absatz 2 an ihn verwiesenen Sache erst dann, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingelegt und erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren über Gebühr in die Länge gezogen wird.

4. Der Ausschuss kann in jeder an ihn verwiesenen Sache von den beteiligten Vertragsstaaten alle sonstigen sachdienlichen Angaben verlangen.

5. Berät der Ausschuss über eine Sache auf Grund dieses Artikels, so können die beteiligten Vertragsstaaten einen Vertreter entsenden, der während der Beratung dieser Sache ohne Stimmrecht an den Verhandlungen des Ausschusses teilnimmt.

Art. 12

1. a) Nachdem der Ausschuss alle von ihm für erforderlich erachteten Angaben erhalten und ausgewertet hat, ernennt der Vorsitzende eine (im folgenden als «Kommission» bezeichnete) Ad-hoc-Vergleichskommission; sie besteht aus fünf Personen, die dem Ausschuss angehören können, aber nicht müssen. Die Mitglieder der Kommission werden mit einmütiger Zustimmung der Streitparteien ernannt; sie bietet den beteiligten Staaten ihre guten Dienste an, um auf der Grundlage der Achtung dieses Übereinkommens eine gütliche Beilegung herbeizuführen.

b) Können sich die an dem Streit beteiligten Staaten nicht binnen drei Monaten über die vollständige oder teilweise Zusammensetzung der Kommission einigen, so wählt der Ausschuss die von den am Streit beteiligten Staaten noch nicht einvernehmlich ernannten Kommissionsmitglieder aus seinen eigenen Reihen in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

2. Die Kommissionsmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig. Sie dürfen nicht Staatsangehörige der am Streit beteiligten Staaten oder eines Nichtvertragsstaats sein.

3. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden und gibt sich eine Verfahrensordnung.

4. Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen von der Kommission bestimmten geeigneten Ort statt.

5. Das nach Artikel 10 Absatz 3 gestellte Sekretariat arbeitet auch für die Kommission, sobald ein Streit zwischen Vertragsstaaten die Kommission ins Leben ruft.

6. Die an dem Streit beteiligten Staaten tragen zu gleichen Teilen alle Ausgaben der Kommissionsmitglieder nach Voranschlägen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellt.

7. Der Generalsekretär ist befugt, die Ausgaben der Kommissionsmitglieder erforderlichenfalls vor der Erstattung der Beträge durch die am Streit beteiligten Staaten nach Absatz 6 zu bezahlen.

8. Die dem Ausschuss zugegangenen und von ihm ausgewerteten Angaben werden der Kommission zur Verfügung gestellt; diese kann die beteiligten Staaten auffordern, weitere sachdienliche Angaben beizubringen.

Art. 13

1. Sobald die Kommission die Sache eingehend beraten hat, verfasst sie einen Bericht, den sie dem Vorsitzenden des Ausschusses vorlegt und der ihre Feststellung über alle auf den Streit zwischen den Parteien bezüglichen Sachfragen sowie die Empfehlungen enthält, die sie zwecks gütlicher Beilegung des Streits für angebracht hält.

2. Der Ausschussvorsitzende leitet den Bericht der Kommission jedem am Streit beteiligten Staat zu. Diese Staaten teilen ihm binnen drei Monaten mit, ob sie die in dem Bericht der Kommission enthaltenen Empfehlungen annehmen.

3. Nach Ablauf der in Absatz 2 gesetzten Frist übermittelt der Ausschussvorsitzende den anderen Vertragsstaaten den Bericht der Kommission und die Erklärungen der beteiligten Vertragsstaaten.

Art. 14

1. Ein Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.

2. Gibt ein Vertragsstaat eine Erklärung nach Absatz 1 ab, so kann er eine Stelle innerhalb seiner nationalen Rechtsordnung errichten oder bezeichnen, die zuständig ist für die Entgegennahme und Erörterung der Petitionen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts zu sein, und die alle sonstigen verfügbaren örtlichen Rechtsbehelfe erschöpft haben.

3. Eine nach Absatz 1 abgegebene Erklärung und der Name einer nach Absatz 2 errichteten oder bezeichneten Stelle werden von dem betreffenden Vertragsstaat beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt den anderen Vertragsstaaten Abschriften derselben. Eine Erklärung kann jederzeit durch Notifizierung an den Generalsekretär zurückgenommen werden; dies lässt jedoch die dem Ausschuss bereits vorliegenden Mitteilungen unberührt.

4. Die nach Absatz 2 errichtete oder bezeichnete Stelle führt ein Petitionsregister; beglaubigte Abschriften des Registers werden alljährlich auf geeignetem Wege dem Generalsekretär zu den Akten gegeben; jedoch darf der Inhalt nicht öffentlich bekanntgemacht werden.

5. Gelingt es dem Einsender der Petition nicht, von der nach Absatz 2 errichteten oder bezeichneten Stelle Genugtuung zu erlangen, so kann er die Sache binnen sechs Monaten dem Ausschuss mitteilen.

6. a) Der Ausschuss bringt dem Vertragsstaat, der beschuldigt wird, eine Bestimmung dieses Übereinkommens zu verletzen, jede ihm zugegangene Mitteilung vertraulich zur Kenntnis, ohne jedoch die Identität der betreffenden Person oder Personengruppe preiszugeben, sofern diese dem nicht ausdrücklich zustimmt. Der Ausschuss nimmt keine anonymen Mitteilungen entgegen.
- b) Binnen drei Monaten hat der Empfangsstaat dem Ausschuss eine schriftliche Erläuterung oder Erklärung zu der Sache und über die etwa von diesem Staat geschaffene Abhilfe zu übermitteln.
7. a) Der Ausschuss berät über die Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm von dem betreffenden Vertragsstaat und von dem Einsender der Petition zugegangenen Angaben. Der Ausschuss befasst sich mit einer Mitteilung eines Einsenders nur dann, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass dieser alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Verfahren über Gebühr in die Länge gezogen wird.
- b) Der Ausschuss übermittelt seine etwaigen Vorschläge und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat und dem Einsender der Petition.

8. Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht eine Kurzdarstellung der Mitteilungen und gegebenenfalls der Erläuterungen und Erklärungen der betroffenen Vertragsstaaten und seiner eigenen Vorschläge und Empfehlungen auf.

9. Der Ausschuss ist nur dann befugt, die in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen, wenn sich mindestens zehn Vertragsstaaten durch Erklärungen nach Absatz 1 gebunden haben.

Art. 15

1. Bis zur Verwirklichung der in der Entschliessung 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 dargelegten Ziele der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialgebiete und Kolonialvölker wird das diesen Völkern in anderen internationalen Übereinkünften oder von den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen gewährte Petitionsrecht durch dieses Übereinkommen nicht eingeschränkt.

2. a) Der nach Artikel 8 Absatz 1 errichtete Ausschuss erhält von den Stellen der Vereinten Nationen, die sich bei der Beratung von Petitionen der Einwohner von Treuhandgebieten, Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung und allen sonstigen unter Entschliessung 1514 (XV) der Generalversammlung fallenden Hoheitsgebieten mit den unmittelbar mit den Grundsätzen und Zielen dieses Übereinkommens zusammenhängenden Angelegenheiten befassen, Abschriften der Petitionen, die sich auf die in diesem Übereinkommen behandelten Fragen beziehen und diesen Stellen vorliegen, und richtet an sie Stellungnahmen und Empfehlungen zu diesen Petitionen.

- b) Der Ausschuss erhält von den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen Abschriften der Berichte über die unmittelbar mit den Grundsätzen und Zielen dieses Übereinkommens zusammenhängenden Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen, die in den unter Buchstabe a bezeichneten Hoheitsgebieten von der Verwaltungsmacht getroffen worden sind, und richtet Stellungnahmen und Empfehlungen an diese Stellen.

3. Der Ausschuss nimmt in seinem Bericht an die Generalversammlung eine Kurzdarstellung der ihm von den Stellen der Vereinten Nationen zugeleiteten Petitionen und Berichte sowie seine eigenen diesbezüglichen Stellungnahmen und Empfehlungen auf.

4. Der Ausschuss verlangt vom Generalsekretär der Vereinten Nationen alle mit den Zielen dieses Übereinkommens zusammenhängenden und dem Generalsekretär zugänglichen Angaben über die in Absatz 2 Buchstabe a bezeichneten Hoheitsgebiete.

Art. 16

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Beilegung von Streitigkeiten oder Beschwerden werden unbeschadet anderer in den Gründungsurkunden oder den Übereinkünften der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen vorgesehener Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten oder Beschwerden auf dem Gebiet der Diskriminierung angewendet und hindern die Vertragsstaaten nicht daran, nach den zwischen ihnen in Kraft befindlichen allgemeinen oder besonderen internationalen Übereinkünften andere Verfahren zur Beilegung einer Streitigkeit in Anspruch zu nehmen.

Teil III

Art. 17

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, für alle Mitglieder einer ihrer Sonderorganisationen, für alle Vertragsstaaten der Satzung des Internationalen Gerichtshofs⁴ und für jeden anderen Staat zur Unterzeichnung auf, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu werden.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Art. 18

1. Dieses Übereinkommen liegt für jeden in Artikel 17 Absatz 1 bezeichneten Staat zum Beitritt auf.

2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

⁴ SR 0.193.501

Art. 19

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreissigsten Tag nach Hinterlegung der siebenundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der siebenundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreissigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Art. 20

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt Vorbehalte, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt macht, entgegen und leitet sie allen Staaten zu, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind oder werden können. Erhebt ein Staat Einspruch gegen den Vorbehalt, so notifiziert er dem Generalsekretär binnen neunzig Tagen nach dem Datum der genannten Mitteilung, dass er ihn nicht annimmt.

2. Mit dem Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte sind nicht zulässig; dasselbe gilt für Vorbehalte, welche die Wirkung hätten, die Arbeit einer auf Grund dieses Übereinkommens errichteten Stelle zu behindern. Ein Vorbehalt gilt als unvereinbar oder hinderlich, wenn mindestens zwei Drittel der Vertragsstaaten Einspruch dagegen erheben.

3. Vorbehalte können jederzeit durch eine diesbezügliche Notifikation an den Generalsekretär zurückgenommen werden. Diese Notifikationen werden mit dem Tage ihres Eingangs wirksam.

Art. 21

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Datum des Eingangs der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Art. 22

Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens eine Streitigkeit, die nicht auf dem Verhandlungsweg oder nach den in diesem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Verfahren beigelegt werden kann, so wird sie auf Verlangen einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt, sofern nicht die Streitparteien einer anderen Art der Beilegung zustimmen.

Art. 23

1. Ein Vertragsstaat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation eine Revision dieses Übereinkommens beantragen.

2. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschliesst über etwaige hinsichtlich eines derartigen Antrags zu unternehmende Schritte.

Art. 24

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle in Artikel 17 Absatz 1 bezeichneten Staaten von

- a) den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach den Artikeln 17 und 18,
- b) dem Datum des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 19,
- c) den nach den Artikeln 14, 20 und 23 eingegangenen Mitteilungen und Erklärungen,
- d) den Kündigungen nach Artikel 21.

Art. 25

1. Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten, die einer der in Artikel 17 Absatz 1 bezeichneten Kategorien angehören, beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben, das in New York am 7. März neunzehnhundertsechundsechzig zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist.

Geschehen in New York, am 21. Dezember 1965.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich des Übereinkommens am 1. April 1995

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerkl. (N)		Inkrafttreten	
Afghanistan*	6. Juli	1983 B	5. August	1983
Ägypten*	1. Mai	1967	4. Januar	1969
Albanien	11. Mai	1994 B	10. Juni	1994
Algerien*	14. Februar	1972	15. März	1972
Antigua und Barbuda*	25. Oktober	1988 N	1. November	1981
Argentinien	2. Oktober	1968	4. Januar	1969
Armenien	23. Juni	1993 B	23. Juli	1993

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerkl. (N)		Inkrafttreten	
Äthiopien	23. Juni	1976 B	23. Juli	1976
Australien*	30. September	1972	30. Oktober	1975
Bahamas*	5. August	1975 B	10. Juli	1979
Bahrain*	27. März	1990 B	26. April	1990
Bangladesch	1. Juni	1979 B	1. Juli	1979
Barbados*	8. November	1972 B	8. Dezember	1972
Belarus	8. April	1969	8. Mai	1969
Belgien*	7. August	1975	6. September	1975
Bolivien	22. September	1970	22. Oktober	1970
Bosnien-Herzegowina	16. Juli	1993 N	6. März	1992
Botswana	20. Februar	1974 B	22. März	1974
Brasilien	27. März	1968	4. Januar	1969
Bulgarien*	8. August	1966	4. Januar	1969
Burkina Faso	18. Juli	1974 B	17. August	1974
Burundi	27. Oktober	1977	26. November	1977
Chile*	20. Oktober	1971	19. November	1971
China*	29. Dezember	1981 B	28. Januar	1982
Costa Rica*	16. Januar	1967	4. Januar	1969
Côte d'Ivoire	4. Januar	1973 B	3. Februar	1973
Dänemark*	9. Dezember	1971	8. Januar	1972a
Deutschland	16. Mai	1969	15. Juni	1969
Dominikanische Republik	25. Mai	1983 B	24. Juni	1983
Ecuador*	22. September	1966 B	4. Januar	1969
El Salvador	30. November	1979 B	30. Dezember	1979
Estland	21. Oktober	1991 B	20. November	1991
Fidschi*	11. Januar	1973 B	10. Oktober	1970
Finnland*	14. Juli	1970	13. August	1970
Frankreich*	28. Juli	1971 B	27. August	1971
Gabun	29. Februar	1980	30. März	1980
Gambia	29. Dezember	1978 B	28. Januar	1979
Ghana	8. September	1966	4. Januar	1969
Griechenland	18. Juni	1970	18. Juli	1970
Grossbritannien*	7. März	1969	6. April	1969
Anguilla	7. März	1969	6. April	1969
Guatemala	18. Januar	1983	17. Februar	1983
Guinea	14. März	1977	13. April	1977
Guyana*	15. Februar	1977	17. März	1977
Haiti	19. Dezember	1972	18. Januar	1972
Heiliger Stuhl	1. Mai	1969	31. Mai	1969
Indien*	3. Dezember	1968	4. Januar	1969
Irak*	14. Januar	1970	13. Februar	1970
Iran	29. August	1968	4. Januar	1969
Island*	13. März	1967	4. Januar	1969

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerkl. (N)		Inkrafttreten	
Israel*	3. Januar	1979	2. Februar	1979
Italien*	5. Januar	1976	4. Februar	1976
Jamaika*	4. Juni	1971	4. Juli	1971
Jemen*	18. Oktober	1972 B	17. November	1972
Jordanien	30. Mai	1974 B	29. Juni	1974
Kambodscha	28. November	1983	28. Dezember	1983
Kamerun	24. Juni	1971	24. Juli	1971
Kanada	14. Oktober	1970	13. November	1970
Kapverden	3. Oktober	1979 B	2. November	1979
Katar	22. Juli	1976 B	21. August	1976
Kolumbien	2. September	1981	2. Oktober	1981
Kongo	11. Juli	1988 B	10. August	1988
Korea (Süd-)	5. Dezember	1978	4. Januar	1979
Kroatien	12. Oktober	1992 N	8. Oktober	1991
Kuba*	15. Februar	1972	16. März	1972
Kuwait*	15. Oktober	1968 B	4. Januar	1969
Laos	22. Februar	1974 B	24. März	1974
Lesotho	4. November	1971 B	4. Dezember	1971
Lettland	14. April	1992 B	14. Mai	1992
Libanon*	12. November	1971 B	12. Dezember	1971
Liberia	5. November	1976 B	5. Dezember	1976
Libyen*	3. Juli	1968 B	4. Januar	1969
Luxemburg	1. Mai	1978	31. Mai	1978
Madagaskar*	7. Februar	1969	9. März	1969
Malediven	24. April	1984 B	24. Mai	1984
Mali	16. Juli	1974 B	15. August	1974
Malta*	27. Mai	1971	26. Juni	1971
Marokko*	18. Dezember	1970	17. Januar	1971
Mauretanien	13. Dezember	1988	12. Januar	1989
Mauritius	30. Mai	1972 B	29. Juni	1972
Mazedonien	18. Januar	1994 N	17. September	1991
Mexiko	20. Februar	1975	22. März	1975
Moldau	26. Januar	1993 B	25. Februar	1993
Mongolei	6. August	1969	5. September	1969
Mosambik*	18. April	1983 B	18. Mai	1983
Namibia	11. November	1982 B	11. Dezember	1982
Nepal*	30. Januar	1971 B	1. März	1971
Neuseeland	22. November	1972	22. Dezember	1972
Nicaragua	15. Februar	1978 B	17. März	1978
Niederlande*	10. Dezember	1971	9. Januar	1972
Niger	27. April	1967	4. Januar	1969
Nigeria	16. Oktober	1967 B	4. Januar	1969
Norwegen*	6. August	1970	5. September	1970

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerkl. (N)		Inkrafttreten	
Österreich*	9. Mai	1972	8. Juni	1972
Pakistan	21. September	1966	4. Januar	1969
Panama	16. August	1967	4. Januar	1969
Papua-Neuguinea*	27. Januar	1982 B	26. Februar	1982
Peru*	29. September	1971	29. Oktober	1971
Philippinen	15. September	1967	4. Januar	1969
Polen*	5. Dezember	1968	4. Januar	1969
Portugal	24. August	1982 B	23. September	1982
Rumänien*	15. September	1970 B	15. Oktober	1970
Russland*	4. Februar	1969	6. März	1969
Rwanda*	16. April	1975 B	16. Mai	1975
Salomon-Inseln	17. März	1982 N	7. Juli	1978
Sambia	4. Februar	1972	5. März	1972
St. Lucia	14. Februar	1990 N	22. Februar	1979
St. Vincent und die Grenadinen	9. November	1975 B	9. Februar	1982
Schweden*	6. Dezember	1971	5. Januar	1972
Schweiz*	29. November	1994 B	29. Dezember	1994
Senegal*	19. April	1972	19. Mai	1972
Seschellen	7. März	1978 B	6. April	1978
Sierra Leone	2. August	1967	4. Januar	1969
Simbabwe	13. Mai	1991 B	12. Juni	1991
Slowakei	28. Mai	1993 N	1. Januar	1993
Slowenien	6. Juli	1992 N	25. Juni	1991
Somalia	26. August	1975	25. September	1975
Spanien*	13. September	1968 B	4. Januar	1969
Sri Lanka	18. Februar	1982 B	20. März	1982
Sudan	21. März	1977 B	20. April	1977
Surinam	15. März	1984 N	25. November	1975
Swasiland	7. April	1969 B	7. Mai	1969
Syrien*	21. April	1969 B	21. Mai	1969
Tansania	27. Oktober	1972 B	26. November	1972
Togo	1. September	1972 B	1. Oktober	1972
Tonga*	16. Februar	1972 B	17. März	1972
Trinidad und Tobago	4. Oktober	1973	3. November	1973
Tschad	17. August	1977 B	16. September	1977
Tschechische Republik	22. Februar	1993 N	1. Januar	1993
Tunesien	13. Januar	1967	4. Januar	1969
Turkmenistan	29. September	1994 B	29. Oktober	1994
Uganda	21. November	1980 B	21. Dezember	1980
Ukraine*	7. März	1969	6. April	1969
Ungarn*	4. Mai	1967	4. Januar	1969
Uruguay*	30. August	1968	4. Januar	1969

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerkl. (N)		Inkrafttreten	
Venezuela	10. Oktober	1967	4. Januar	1969
Vereinigte Arabische Emirate	20. Juni	1974 B	20. Juli	1974
Vereinigte Staaten von Amerika*	21. Oktober	1994	20. November	1994
Vietnam*	9. Juni	1982 B	9. Juli	1982
Zaire	21. April	1976 B	21. Mai	1976
Zentralafrikanische Republik	16. März	1971	15. April	1971
Zypern*	21. April	1967	4. Januar	1969

**Staaten, die nach Artikel 14 des Übereinkommens erklärt haben,
die Zuständigkeit des Ausschusses zur Beseitigung
der Rassendiskriminierung anzuerkennen**

Algerien	Niederlande
Australien	Norwegen
Bulgarien	Peru
Chile	Russland
Costa Rica	Schweden
Dänemark	Senegal
Ekuador	Ukraine
Finnland	Ungarn
Frankreich	Uruguay
Island	Zypern
Italien	

Vorbehalte und Erklärungen

Afghanistan

Afghanistan betrachtet sich durch die Bestimmungen von Artikel 22 des Übereinkommens nicht als gebunden.

Ägypten

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan.

Antigua und Barbuda

In der Verfassung von Antigua und Barbuda sind für jedermann in Antigua und Barbuda die Grundrechte und Grundfreiheiten des einzelnen ungeachtet der Rasse

oder des Herkunftsorts verankert und gewährleistet. Die Verfassung schreibt gerichtliche Verfahren vor, die bei Verstößen gegen diese Rechte seitens des Staates oder einer Einzelperson einzuhalten sind. Die Annahme des Übereinkommens durch die Regierung von Antigua und Barbuda bedeutet nicht die Übernahme von Verpflichtungen, die über die Grenzen der Verfassung hinausgehen, oder die Übernahme irgendwelcher Verpflichtungen, andere gerichtliche Verfahren als die in der Verfassung vorgesehenen einzuführen.

Die Regierung von Antigua und Barbuda legt Artikel 4 des Übereinkommens dahingehend aus, dass er eine Vertragspartei verpflichtet, Massnahmen auf den durch die Buchstaben a, b und c jenes Artikels erfassten Gebieten nur dann gesetzlich anzuordnen, wenn es sich als notwendig erweist, derartige Rechtsvorschriften zu erlassen.

Australien

Die Regierung Australiens erklärt, dass Australien gegenwärtig nicht in der Lage ist, alle unter Artikel 4 Buchstabe a des Übereinkommens fallenden Angelegenheiten speziell als strafbare Handlungen zu behandeln. Handlungen der dort genannten Art sind nur nach Massgabe des geltenden Strafrechts strafbar, das Dinge wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, groben Unfug, tätliche Bedrohung, Aufruhr, strafbare Verunglimpfung, Verabredung zur Begehung einer strafbaren Handlung und Versuch der Begehung einer strafbaren Handlung behandelt. Die australische Regierung hat die Absicht, bei der nächsten passenden Gelegenheit im Parlament ein Gesetz speziell zur Durchführung des Artikels 4 Buchstabe a einzubringen.

Bahamas

Erstens wünscht die Regierung des Commonwealth der Bahamas ihre Auffassung von Artikel 4 des Übereinkommens darzulegen. Nach ihrer Auslegung ist eine Vertragspartei nach Artikel 4 zu weiteren Gesetzgebungsmassnahmen auf den Gebieten des Artikels 4 Buchstaben a, b und c nur insoweit verpflichtet, als diese Vertragspartei unter Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung niedergelegten, in Artikel 5 des Übereinkommens aufgeführten Grundsätze (insbesondere des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung und des Rechts, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden) der Auffassung ist, dass zur Verwirklichung der in Artikel 4 genannten Zwecke Ergänzungen oder Änderungen bestehender Gesetze und Gepflogenheiten auf diesen Gebieten im Wege der Gesetzgebung erforderlich sind. Schliesslich sind in der Verfassung des Bundes der Bahamas die Grundrechte und Grundfreiheiten des einzelnen verankert und jeder Person im Bund der Bahamas ohne Ansehen ihrer Rasse oder ihres Herkunftsorts garantiert. Die Verfassung schreibt vor, dass im Fall einer Verletzung irgendeines dieser Rechte, gleichviel ob durch den Staat oder eine Privatperson, ein Gerichtsverfahren stattzufinden hat. Die Annahme dieses Übereinkommens durch den Bund der Bahamas bedeutet nicht die Annahme von Verpflichtungen, die über die verfassungsrechtlichen Grenzen hinausgehen, oder eine Verpflichtung, Gerichtsverfahren über die in der Verfassung vorgeschriebenen hinaus einzuführen.

Bahrain

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan.

Barbados

Gleiche Erklärungen wie Antigua und Barbuda.

Belgien

Um den Vorschriften des Artikels 4 des Übereinkommens nachzukommen, wird das Königreich Belgien dafür sorgen, dass seine Rechtsvorschriften den Verpflichtungen angepasst werden, die es als Vertragspartei des Übereinkommens übernommen hat.

Das Königreich Belgien betont jedoch die Bedeutung, die es der Tatsache beimisst, dass nach Artikel 4 des Übereinkommens die unter den Buchstaben a, b und c vorgesehenen Massnahmen unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte zu treffen sind. Das Königreich Belgien ist daher der Auffassung, dass die nach Artikel 4 zu übernehmenden Verpflichtungen mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung sowie dem Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden, in Einklang gebracht werden müssen. Diese Rechte sind in den Artikeln 19 und 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet und in den Artikeln 19 und 21 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte⁵ erneut bekräftigt worden. Sie sind ebenfalls in Artikel 5 Buchstabe d Ziffern viii) und ix) des genannten Übereinkommens niedergelegt.

Das Königreich Belgien betont ferner die Bedeutung, die es auch der Achtung jener Rechte beimisst, die in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten⁶ niedergelegt sind, insbesondere in deren Artikeln 10 und 11 über die Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung sowie das Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden.

China

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan.

Fidschi

Soweit gegebenenfalls eine wahlrechtliche Vorschrift in Fidschi den in Artikel 5 Buchstabe c bezeichneten Verpflichtungen nicht entspricht, eine bodenrechtliche Vorschrift in Fidschi, welche die Veräusserung von Boden durch Ureinwohner verbietet oder einschränkt, den in Artikel 5 Buchstabe d Ziffer v bezeichneten Verpflichtungen nicht entspricht oder das Unterrichtsverbot in Fidschi den in Artikel 2, 3 oder 5 Buchstabe e Ziffer v bezeichneten Verpflichtungen nicht entspricht, behält sich die Regierung von Fidschi das Recht vor, die genannten Bestimmungen des Übereinkommens nicht durchzuführen.

Die Regierung von Fidschi wünscht ihre Auffassung bestimmter Artikel des Übereinkommens darzulegen. Nach ihrer Auslegung ist eine Vertragspartei zu weiteren Gesetzgebungsmassnahmen auf den Gebieten des Artikels 4 Buchstaben a, b und c nur insoweit verpflichtet, wie diese Vertragspartei unter Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der in

⁵ SR 0.103.2

⁶ SR 0.101

Artikel 5 des Übereinkommens ausdrücklich genannten Rechte (insbesondere auf Meinungsfreiheit, auf freie Meinungsäusserung, auf friedliches Versammeln und auf friedliche Vereinigung) der Auffassung ist, dass zur Verwirklichung des im Kopf des Artikels 4 genannten Zwecks Ergänzungen oder Änderungen bestehender Gesetze und Gepflogenheiten auf diesen Gebieten im Wege der Gesetzgebung erforderlich sind.

Ferner ist nach der Auslegung der Regierung von Fidschi dem in Artikel 6 genannten Erfordernis der «Entschädigung oder Genugtuung» dann entsprochen, wenn eine dieser beiden Abhilfeformen gewährt worden ist, wobei nach ihrer Auslegung der Ausdruck «Genugtuung» jede Form der Abhilfe einschliesst, die das Ende des diskriminierenden Verhaltens bewirkt. Ausserdem bedeuten nach der Auslegung der Regierung von Fidschi der Artikel 20 und die anderen damit zusammenhängenden Bestimmungen des Teils III des Übereinkommens, dass der Staat, dessen Vorbehalt nicht angenommen worden ist, nicht Vertragspartei des Übereinkommens wird.

Frankreich

Hinsichtlich Artikel 4 wird darauf hingewiesen, dass Frankreich die darin enthaltene Bezugnahme auf die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie auf die in Artikel 5 der Konvention aufgeführten Rechte so auslegt, dass die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung entbunden sind, Strafbestimmungen zu erlassen, die mit der in diesen Texten gewährleisteten Freiheit der Meinung und der Meinungsäusserung, dem Recht, sich friedlich zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschliessen, unvereinbar sind.

Hinsichtlich Artikel 6 erklärt Frankreich, dass die Frage der Rechtsbehelfe sich für Frankreich nach den Normen des allgemeinen Rechts regelt.

Grossbritannien

Das Vereinigte Königreich wünscht, seine Auffassung bestimmter Artikel des Übereinkommens darzulegen. Nach seiner Auslegung ist eine Vertragspartei zu weiteren Gesetzgebungsmassnahmen auf den Gebieten des Artikels 4 Buchstaben a, b und c nur insoweit verpflichtet, wie diese Vertragspartei unter Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der in Artikel 5 des Übereinkommens ausdrücklich genannten Rechte (insbesondere auf Meinungsfreiheit, auf freie Meinungsäusserung, auf friedliches Versammeln und auf friedliche Vereinigung) der Auffassung ist, dass zur Verwirklichung des im Kopf des Artikels 4 genannten Zwecks Ergänzungen oder Änderungen bestehender Gesetze und Gepflogenheiten auf diesen Gebieten im Wege der Gesetzgebung erforderlich sind.

Ferner ist nach der Auslegung des Vereinigten Königreichs dem in Artikel 6 genannten Erfordernis der «Entschädigung oder Genugtuung» dann entsprochen, wenn eine dieser beiden Abhilfeformen gewährt worden ist, wobei nach seiner Auslegung der Ausdruck «Genugtuung» jede Form der Abhilfe einschliesst, die das Ende des diskriminierenden Verhaltens bewirkt.

Ausserdem bedeuten nach der Auslegung des Vereinigten Königreichs der Artikel 20 und die anderen damit zusammenhängenden Bestimmungen des Teils III des

Übereinkommens, dass der Staat, dessen Vorbehalt nicht angenommen worden ist, nicht Vertragspartei des Übereinkommens wird.

Guyana

Die Regierung der Republik Guyana legt das Übereinkommen nicht so aus, als erlege es ihr eine Verpflichtung auf, die über die von der Verfassung Guyanas gesetzten Grenzen hinausgeht, oder als erlege es ihr eine Verpflichtung zur Einführung von Gerichtsverfahren auf, die über die in der Verfassung vorgesehenen hinausgehen.

Indien

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan.

Irak

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan.

Israel

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan.

Italien

a) Die in Artikel 4 des Übereinkommens vorgesehenen und unter den Buchstaben a und b jenes Artikels im einzelnen beschriebenen positiven Massnahmen, die jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle diskriminierenden Handlungen ausmerzen sollen, sind im Sinne der Vorschrift des genannten Artikels zu verstehen, das heisst «unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte». Daher dürfen die sich aus dem genannten Artikel 4 ergebenden Verpflichtungen nicht das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung und das Recht beeinträchtigen, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden, die in den Artikeln 19 und 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit Annahme der Artikel 19 und 21 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁷ bekräftigt und in Artikel 5 Buchstabe d Ziffern viii) und ix) des Übereinkommens aufgenommen wurden. Die italienische Regierung hält sich im Einklang mit den aus den Artikeln 55 Buchstabe c und 56 der Charta der Vereinten Nationen erwachsenden Verpflichtungen an den in Artikel 29 Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung niedergelegten Grundsatz, dass «bei der Ausübung seiner Rechte und beim Genuss seiner Freiheiten jeder nur den gesetzlichen Beschränkungen unterliegen soll, deren ausschliesslicher Zweck es ist, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und die angemessenen Erfordernisse der Sittlichkeit, öffentlichen Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt einer demokratischen Gesellschaft zu erfüllen».

b) Wirksame Rechtsbehelfe gegen rassistisch diskriminierende Handlungen, welche die Rechte und Grundfreiheiten des einzelnen verletzen, werden jeder Person im

⁷ SR 0.103.2

Einklang mit Artikel 6 des Übereinkommens durch die ordentlichen Gerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit gewährleistet. Wiedergutmachungsforderungen wegen eines durch rassistisch diskriminierende Handlungen erlittenen Schadens sind gegenüber denjenigen Personen geltend zu machen, die für die den Schaden verursachenden böswilligen oder verbrecherischen Handlungen verantwortlich sind.

Jamaika

Die Verfassung von Jamaika schützt und gewährleistet jedem Menschen in Jamaika die Grundrechte und -freiheiten des einzelnen unabhängig von seiner Rasse und Herkunft. Die Verfassung schreibt vor, dass im Falle der Verletzung eines dieser Rechte durch den Staat oder durch eine private Einzelperson rechtliche Verfahren einzuhalten sind. Die Ratifizierung des Übereinkommens durch Jamaika bedeutet weder die Annahme von Verpflichtungen, welche die verfassungsmässigen Grenzen überschreiten, noch die Annahme der Verpflichtung, rechtliche Verfahren einzuführen, die über die verfassungsmässig vorgeschriebenen hinausgehen.

Jemen

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan.

Kuba

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan.

Kuwait

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan.

Libanon

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan.

Libyen

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan.

Madagaskar

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan.

Malta

Die Regierung Maltas wünscht ihre Auffassung bestimmter Artikel des Übereinkommens darzulegen.

Nach ihrer Auslegung ist eine Vertragspartei zu weiteren Massnahmen auf den Gebieten des Artikels 4 Buchstaben a, b und c verpflichtet, wenn sie unter Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte der Auffassung ist, dass es erforderlich wird, «ad-hoc»-Rechtsvorschriften zur Ergänzung oder Änderung bestehender Gesetze und Gepflogenheiten zu erlassen, um jede rassistisch diskriminierende Haltung zu beenden.

Ferner ist nach der Auslegung der Regierung Maltas dem in Artikel 6 genannten Erfordernis der «Entschädigung oder Genugtuung» dann entsprochen, wenn eine dieser beiden Abhilfeformen gewährt worden ist, wobei nach ihrer Auslegung der Ausdruck «Genugtuung» jede Form der Abhilfe einschliesst, die das Ende des diskriminierenden Verhaltens bewirkt.

Marokko

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan.

Mosambik

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan.

Nepal

Die Verfassung Nepals enthält Bestimmungen zum Schutz der Rechte des einzelnen, einschliesslich des Rechts auf Redefreiheit und freie Meinungsäusserung, des Rechts auf Gründung parteipolitisch nicht motivierter Gewerkschaften und Vereinigungen sowie des Rechts auf Religionsfreiheit; keine Bestimmung dieses Übereinkommens ist so aufzufassen, als erfordere oder gestatte sie legislative oder sonstige Massnahmen von seiten Nepals, die mit der Verfassung Nepals unvereinbar sind.

Die Regierung Seiner Majestät legt Artikel 4 des Übereinkommens dahingehend aus, dass Seiner Majestät Regierung als Vertragsstaat des Übereinkommens nur insofern verpflichtet ist, weitere legislative Massnahmen auf den unter Artikel 4 Buchstaben a, b und c fallenden Gebieten zu treffen, als sie unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze der Auffassung ist, dass legislative Ergänzungen oder Änderungen eines bestehenden Gesetzes oder einer bestehenden Praxis auf diesen Gebieten zur Erreichung des im ersten Teil von Artikel 4 genannten Zieles erforderlich sind.

Die Regierung Seiner Majestät hält das in Artikel 6 enthaltene Erfordernis bezüglich einer «Entschädigung oder Genugtuung» für erfüllt, wenn die Wiedergutmachung in einer dieser beiden Formen erfolgt; sie versteht ferner unter «Genugtuung» jede Form der Wiedergutmachung, die das diskriminierende Verhalten wirksam beendet.

Die Regierung Seiner Majestät hält sich durch Artikel 22 des Übereinkommens nicht gebunden, nach dem eine Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens auf Verlangen einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen ist.

Österreich

Artikel 4 des Übereinkommens bestimmt, dass die in seinen lit. a, b und c näher umschriebenen Massnahmen unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte durchzuführen sind. Die Republik Österreich vertritt daher die Auffassung, dass durch die genannten Massnahmen das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung sowie das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken nicht gefährdet werden dürfen. Diese Rechte sind in den Artikeln 19 und 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt; sie wurden durch die Generalversammlung

der Vereinten Nationen mit der Annahme der Artikel 19 und 21 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁸ bestätigt und werden auch in Artikel 5 lit. d viii) und ix) des vorliegenden Übereinkommens genannt.

Papua-Neuguinea

Die Regierung von Papua-Neuguinea legt Artikel 4 des Übereinkommens so aus, dass eine Vertragspartei zu weiteren Gesetzgebungsmassnahmen auf den Gebieten des Artikels 4 Buchstaben a, b und c nur insoweit verpflichtet ist, als die Vertragspartei unter Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung enthaltenen, in Artikel 5 des Übereinkommens aufgeführten Grundsätze der Auffassung ist, dass zur Durchführung des Artikels 4 Ergänzungen oder Änderungen bestehender Gesetze und Gepflogenheiten im Wege der Gesetzgebung erforderlich sind.

Ausserdem garantiert die Verfassung von Papua-Neuguinea allen Personen ohne Ansehen ihrer Rasse oder ihres Herkunftsortes gewisse Grundrechte und Grundfreiheiten. Die Verfassung sieht ferner den gerichtlichen Schutz dieser Rechte und Freiheiten vor.

Die Annahme dieses Übereinkommens bedeutet deshalb nicht die Annahme von Verpflichtungen seitens der Regierung von Papua-Neuguinea, die über die in der Verfassung vorgesehenen hinausgehen, noch bedeutet sie die Annahme einer Verpflichtung, Gerichtsverfahren über die in der Verfassung vorgesehenen hinaus einzuführen.

Polen

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan.

Rumänien

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan.

Rwanda

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan.

Schweiz⁹

a. Vorbehalt zu Artikel 4:

Die Schweiz behält sich vor, die notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 4 in gebührender Berücksichtigung der Meinungsäusserungs- und der Vereinsfreiheit zu ergreifen, welche unter anderem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind.

b. Vorbehalt zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a:

Die Schweiz behält sich ihre Gesetzgebung über die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zum schweizerischen Arbeitsmarkt vor.

⁸ SR 0.103.2

⁹ Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b des BB vom 9. März 1993 (AS 1995 1163).

Spanien

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan.

Syrien

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan.

Tonga

Das Königreich Tonga behält sich das Recht vor, das Übereinkommen nicht auf Tonga anzuwenden, soweit etwa ein Gesetz über Grund und Boden in Tonga, das die Veräußerung von Grund und Boden durch Eingeborene verbietet oder beschränkt, die in Artikel 5 Buchstabe d Ziffer v genannten Verpflichtungen nicht erfüllt.

Ferner wünscht das Königreich Tonga, seine Auffassung bestimmter Artikel des Übereinkommens darzulegen. Nach seiner Auslegung ist eine Vertragspartei zu weiteren Gesetzgebungsmassnahmen auf den Gebieten des Artikels 4 Buchstaben a, b und c nur insoweit verpflichtet, wie diese Vertragspartei unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der in Artikel 5 des Übereinkommens ausdrücklich genannten Rechte (insbesondere auf Meinungsfreiheit, auf freie Meinungsäußerung, auf friedliches Versammeln und auf friedliche Vereinigung) der Auffassung ist, dass zur Verwirklichung des im Kopf des Artikels 4 genannten Zwecks Ergänzungen oder Änderungen bestehender Gesetze und Gepflogenheiten auf diesen Gebieten im Wege der Gesetzgebung erforderlich sind. Ferner ist nach der Auslegung des Königreichs Tonga dem in Artikel 6 genannten Erfordernis der «Entschädigung oder Genugtuung» dann entsprochen, wenn eine dieser beiden Abhilfeformen gewährt worden ist, wobei nach seiner Auslegung der Ausdruck «Genugtuung» jede Form der Abhilfe einschliesst, die das Ende des diskriminierenden Verhaltens bewirkt. Ausserdem bedeuten nach der Auslegung des Königreichs Tonga der Artikel 20 und die anderen damit zusammenhängenden Bestimmungen des Teils III des Übereinkommens, dass der Staat, dessen Vorbehalt nicht angenommen worden ist, nicht Vertragspartei des Übereinkommens wird.

Vereinigte Staaten von Amerika

I. Die Stellungnahme und die Genehmigung durch den Senat sind unter nachstehenden Vorbehalten erfolgt:

- 1) Die Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten sehen weitgehende Garantien zugunsten der Redefreiheit, der Meinungsäußerungsfreiheit und der Vereinsfreiheit von Einzelpersonen vor. Die Vereinigten Staaten akzeptieren daher – soweit diese Rechte durch die Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten geschützt sind – keine Verpflichtung aufgrund des vorliegenden Übereinkommens, insbesondere Artikel 4 und 7, wonach gesetzgeberische und alle anderen Massnahmen ergriffen werden, welche gegenüber den erwähnten Rechten einschränkender Natur sind.
- 2) Die Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten ordnen wichtige Garantien gegen die Diskriminierung an, welche sich auf umfassende Bereiche der privaten Handlungen ausdehnen. Der Schutz des Privatlebens und der Schutz vor Einmi-

schung von Behörden in private Angelegenheiten werden als Teil der Grundwerte unserer freien und demokratischen Gesellschaft ebenso anerkannt. Für die Vereinigten Staaten entspricht die in Artikel 1 enthaltene Definition der durch das Übereinkommen geschützten Rechte, in bezug auf die Bereiche des öffentlichen Lebens, einer analogen Unterscheidung, welche die Vereinigten Staaten zwischen dem öffentlichen und dem privaten Bereich machen. Nur der öffentliche Bereich ist im allgemeinen durch öffentlich-rechtliche Verordnungen geregelt. Dennoch akzeptieren die Vereinigten Staaten – insoweit das Übereinkommen eine weitergehende Regelung des privaten Lebens vorsieht – keine Verpflichtung aufgrund des vorliegenden Übereinkommens, gemäss Artikel 2 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d), Artikel 3 und 5 gesetzgeberische und alle anderen Massnahmen zu ergreifen, welche das öffentliche Leben betreffen und nicht der Verfassung und den Gesetzen der Vereinigten Staaten entsprechen.

3) Was Artikel 22 des Übereinkommens betrifft, so können keine Streitigkeiten, bei welchen die Vereinigten Staaten Partei sind, gemäss diesem Artikel dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden, ohne ausdrückliches Einverständnis der Vereinigten Staaten.

II. Die Stellungnahme und die Genehmigung durch den Senat sind unter Abgabe nachstehender auslegender Erklärungen, die sich auf die von den Vereinigten Staaten gemäss dem vorliegenden Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen beziehen, erfolgt:

Die Vereinigten Staaten legen das vorliegende Übereinkommen in diesem Sinne aus, als es durch die Bundesregierung anzuwenden ist, sofern diese eine Kompetenz diesbezüglich hat; andernfalls durch die Staaten und die lokalen Verwaltungen. Soweit die lokalen und Staatsverwaltungen eine Kompetenz in diesen Bereichen ausüben, trifft die Bundesregierung alle geeigneten Massnahmen zur Anwendung des Übereinkommens.

III. Die Stellungnahme und die Genehmigung durch den Senat sind unter Abgabe nachstehender Erklärung erfolgt:

Die Vereinigten Staaten erklären, dass die Bestimmungen des Übereinkommens nicht direkt anwendbar sind.

Vietnam

Gleicher Vorbehalt wie Afghanistan.